

# RS OGH 1986/4/3 8Ob13/86, 7Ob729/88, 7Ob589/89, 10Ob2048/96s, 4Ob124/98h, 6Ob253/99w, 10Ob26/00x, 7O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1986

## Norm

ABGB §1295

ABGB §1319a

ABGB §1304

ABGB §1304

## Rechtssatz

"Vor die Füße zu schauen" ist von jedem Fußgänger zu verlangen. Diese Verpflichtung gilt auch auf dem Gehsteig. (hier: Stolpern über Heizölschlauch eines Tankfahrzeuges).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 13/86  
Entscheidungstext OGH 03.04.1986 8 Ob 13/86  
Veröff: ZVR 1987/82 S 245
- 7 Ob 729/88  
Entscheidungstext OGH 19.01.1989 7 Ob 729/88  
Beisatz: Hier: Sturz in offene Künetten - Baugrube. (T1)  
Veröff: VersR 1990,187 = ZVR 1990/85 S 233
- 7 Ob 589/89  
Entscheidungstext OGH 06.07.1989 7 Ob 589/89  
Beisatz: Hier: Schadhafte Stelle im Gehsteig (Verschuldensteilung 2 : 1 zu Lasten der straßenerhaltenden Gemeinde). (T2)
- 10 Ob 2048/96s  
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 10 Ob 2048/96s  
Beisatz: Hier: Ausrutschen einer Begleitperson in einer Krankenanstalt auf dem noch "sichtbar feuchten Boden" (Verschuldensteilung 1 : 1). (T3)
- 4 Ob 124/98h  
Entscheidungstext OGH 05.05.1998 4 Ob 124/98h  
nur: "Vor die Füße zu schauen" ist von jedem Fußgänger zu verlangen. (T4)

- 6 Ob 253/99w  
 Entscheidungstext OGH 21.10.1999 6 Ob 253/99w  
 Vgl aber; Beisatz: Hier: Besucher einer Stiftsanlage; Sturz in leeres Brunnenbecken bei Rückwärtsgang; Verschuldensteilung von 2 : 1 zu Lasten der Verletzten. (T5)  
 Beisatz: Die Aufmerksamkeit von Personen innerhalb einer Personengruppe, die ein bestimmtes Ziel verfolgt, wie etwa eine Reisegruppe bei der Besichtigung einer Sehenswürdigkeit, gegenüber sich am Weg befindlichen Hindernissen aus verschiedenen Gründen abgelenkt ist, wie die Suche nach guten Fotomotiven und das Betrachten der Hauptgebäude. (T6)  
 Beisatz: Es liegt auf der Hand, dass eine leerstehende und stillgelegte Brunnenanlage die Aufmerksamkeit von Passanten weit weniger auf sich zieht als ein mit Wasser gefüllter, in Betrieb befindlicher Springbrunnen, der nicht nur optisch ansprechender und auffälliger ist, sondern auch akustisch wahrzunehmen ist. Zudem wird die Gefährlichkeit eines Sturzes in ein Brunnenbecken wesentlich reduziert, wenn dieses mit Wasser gefüllt ist. (T7)
- 10 Ob 26/00x  
 Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 Ob 26/00x  
 nur T4; Beisatz: Hier: Sturz auf nassem Fliesenboden im Kaufhaus. (T8)
- 7 Ob 271/00d  
 Entscheidungstext OGH 20.12.2000 7 Ob 271/00d  
 nur T4; Beisatz: Hier: Benützer eines Altpapiercontainers. (T9)
- 6 Ob 71/01m  
 Entscheidungstext OGH 26.04.2001 6 Ob 71/01m  
 nur T4
- 2 Ob 302/02d  
 Entscheidungstext OGH 13.03.2003 2 Ob 302/02d  
 Vgl aber: Beisatz: Wegen der von einem Radfahrer beziehungsweise Fußgänger erreichten unterschiedlichen Geschwindigkeiten können die Entscheidungen über das Mitverschulden eines unaufmerksamen Fußgängers nicht analog herangezogen werden. (T10)
- 7 Ob 28/04z  
 Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 28/04z  
 Auch; nur T4
- 2 Ob 265/06v  
 Entscheidungstext OGH 18.01.2007 2 Ob 265/06v  
 Beisatz: Von einem durchschnittlichen sorgfältigen Fußgänger könnte daher auch bei der Benutzung von ebenfalls der Massenbeförderung im innerstädtischen Bereich dienenden Schnellbahnen erwartet werden, dass er beim Ein- und Aussteigen die (bei Garnituren des alten Typus) vorhandenen Spaltbreiten von 24-28 cm problemlos bewältigt. (T11)
- 4 Ob 249/07g  
 Entscheidungstext OGH 14.02.2008 4 Ob 249/07g  
 nur T4; Beisatz: Hier: Niveauunterschied von 1,5-2,5 cm im Gehsteig. (T12)
- 1 Ob 236/07y  
 Entscheidungstext OGH 29.01.2008 1 Ob 236/07y  
 nur T4; Beisatz: Hier: Sturz über einen Felsstein auf einem mangelhaft beleuchteten Weg bei Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und raschem Gehtempo (Verschuldensteilung 1 : 1). (T13)
- 2 Ob 144/08b  
 Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 144/08b  
 nur T4; Beisatz: Ebenfalls ist von jedem Fußgänger zu verlangen, der einzuschlagenden Wegstrecke Aufmerksamkeit zuzuwenden und einem auftauchenden Hindernis oder einer gefährlichen Stelle möglichst auszuweichen. (T14)
- 9 Ob 40/09m  
 Entscheidungstext OGH 26.05.2010 9 Ob 40/09m  
 nur T4; Beisatz: Hier: Betreten einer Liegenschaft ohne Wissen und Zustimmung des Eigentümers bei einem abschüssigen Gelände, leichter Schneelage und sonstiger auffälliger Ansammlung von Fahrnissen. (T15)

- 4 Ob 191/11h  
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 191/11h  
Vgl auch; Beisatz: Hier wurde die (alleinige) Haftung des Lokalbetreibers wegen unterlassener Anbringung eines Handlaufs bei einer Treppe als vertretbar angesehen. (T16)
- 5 Ob 155/11x  
Entscheidungstext OGH 24.04.2012 5 Ob 155/11x  
Auch; nur ähnlich T4; Beisatz: Hier: Streupflichtverletzung; Wissen der Geschädigten um die vereiste Stelle. (T17)
- 3 Ob 15/13x  
Entscheidungstext OGH 13.03.2013 3 Ob 15/13x  
Auch; Beis wie T3
- 7 Ob 237/12x  
Entscheidungstext OGH 27.03.2013 7 Ob 237/12x  
nur T4; Beisatz: Hier: Sturz nach einem Ausweichmanöver auf einer Stiege, auf der entgegen einer konkreten Verpflichtung nur auf einer Seite ein Handlauf zur Verfügung stand - Mitverschulden von 3 : 1 zu Lasten der Geschädigten bejaht. (T18)
- 7 Ob 113/13p  
Entscheidungstext OGH 03.07.2013 7 Ob 113/13p  
nur T4; Beisatz: Hier: Sturz auf bekannt unbeleuchtetem Gang bei gut ausgeleuchteter Alternative. (T19)
- 3 Ob 175/13a  
Entscheidungstext OGH 28.11.2013 3 Ob 175/13a  
Auch
- 3 Ob 160/14x  
Entscheidungstext OGH 19.11.2014 3 Ob 160/14x  
Auch
- 1 Ob 143/16k  
Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 143/16k  
Beis wie T5; Beisatz: Sturz auf vereister Stelle vor einer Autowaschbox. Wenn das Berufungsgericht dem Kläger als Aufmerksamkeitsfehler anlastete, nicht vor die Füße geschaut zu haben, diese Sorglosigkeit jedoch weit weniger stark gewichtete (Anm.: 25% Mitverschulden) als jene der Beklagten wegen des unterlassenen Streuens der vereisten Fläche, liegt darin keine aufzugreifende Fehlbeurteilung. (T20)
- 1 Ob 158/16s  
Entscheidungstext OGH 27.09.2016 1 Ob 158/16s
- 6 Ob 11/19i  
Entscheidungstext OGH 23.05.2019 6 Ob 11/19i  
Auch; Beis wie T14
- 7 Ob 179/19b  
Entscheidungstext OGH 16.12.2019 7 Ob 179/19b  
Beisatz: Hier: Etwa kniehohes Poller im Innenstadtbereich. (T21)
- 3 Ob 77/20z  
Entscheidungstext OGH 20.08.2020 3 Ob 77/20z  
Vgl
- 8 Ob 102/20p  
Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 102/20p  
Vgl; Beisatz: Hier: Klägerin war sich der witterungsbedingten Rutschgefahr bewusst, und die Schneeschicht war für sie vor dem Unfall ohne weiteres erkennbar. Verschuldensteilung 1:1 mit dem Wegehalter, der grob sorgfaltswidrig überhaupt keine Maßnahmen setzte, um den Unfallbereich bei Schnee- und Eisglätte abzusichern. (T22)
- 2 Ob 130/20m  
Entscheidungstext OGH 05.08.2021 2 Ob 130/20m  
Vgl; Beis wie T14; Beisatz: Hier: vereister Bereich. (T23)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0027447

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

13.09.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)